

Ermessenslenkende Weisung zur Notwendigkeit und Angemessenheit von Fahrkosten im Zusammenhang mit Arbeitsmarktdienstleistungen und bei der Teilnahme an drittmittelfinanzierten Angeboten

Geltungsbereich:

Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Grundsatz:

Maßgeblich für die Anerkennung von Fahrkosten ist § 63 Abs. 1 und 3 SGB III. Nach dieser Norm wird bei der Benutzung des ÖPNV grundsätzlich der Tarif der niedrigsten Klasse akzeptiert. Dieses ist in Düsseldorf das „Sozialticket“ („Mein Ticket“).

Angemessene Fahrkosten:

Fahrkosten in Höhe des Tarifs des „Sozialtickets“ („Mein Ticket“) sind grundsätzlich als angemessen anzusehen. Auf die Sonderregelungen bei Maßnahmen, die keinen ganzen Monat umfassen, wird verwiesen.

Erforderlichkeit der Fahrkosten:

Fahrkosten sind immer dann erforderlich, wenn die Benutzung des ÖPNV angezeigt ist bzw. der Kunde dieses geltend macht. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen werden keine Mindestentfernungen normiert.

Fahrkosten werden in der Eingliederungsvereinbarung geregelt. Die Eingliederungsvereinbarung stellt insoweit die Entscheidung da.

Berechnung der Fahrkosten bei Maßnahmebeginn/ Angeboten, die keinen ganzen Monat umfassen

Für die o.g. Konstellationen gilt, dass immer die entstehenden Fahrkosten nach dem günstigsten Tarif bzw. der günstigsten Auswahl erstattet werden. Dabei erfolgt wegen des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Vergleichsberechnung zwischen Einzeltickets/Vierer-Fahrkarten und Monatsticket („Sozialticket“). Ergibt die Vergleichsberechnung, dass das „Sozialticket“ („Mein Ticket“) günstiger ist als eine Regelung über Einzelfahrscheine/ Vierer-Fahrkarten, wird das Sozialticket bewilligt. Ansonsten erfolgt eine Erstattung über Einzelfahrscheine/ Vierer-Fahrkarten.¹

Verfahren Fahrkosten bei Maßnahmeabbruch durch den TN

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird beim Abbruch von Maßnahmen auf eine Rückforderung der anteiligen Fahrkosten für den laufenden Monat verzichtet.

Die Regelungen zum Schadensersatz bei FbW bleiben davon unberührt.

¹ Hinweis: Maßgeblich ist bei FbW die Rechtsnorm § 63 Abs. 1 und 3 SGB III. Hiernach sind die real entstehenden Fahrkosten zu erstatten. Hinzu kommt, dass die Kunden im SGB II bedürftig sind, ihnen also durch eine Maßnahmeteilnahme keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Eine Pauschalierung wie die „Drittel-Regelung“ bei FbW widerspricht diesem Grundsatz und findet daher keine Anwendung im Jobcenter Düsseldorf. Zudem enthalten die Fachlichen Hinweise FbW Stand Oktober 2012 keinen Hinweis mehr auf die „Drittel-Regelung“.

Abrechnung der Fahrtkosten mit 5900

Die Fahrtkosten (MAT) werden wie folgt abgerechnet:

Die geschlossene EGV stellt die grundsätzliche Entscheidung über die Notwendigkeit da. Der Träger von MAT kann die Fahrtkosten bar oder unbar („Marke“ von Rheinbahn für den Berechtigungsausweis für „Mein Ticket“) an die TN erstatten bzw. den TN auf das Konto überweisen. Die TN quittieren den Erhalt der Fahrtkosten.

Die Abrechnungsmodalitäten werden mit dem Träger vor Beginn der Maßnahme vereinbart und festgelegt (bei Trägern mit längerfristigen Kooperationsbeziehungen wird in der Regel auf das bestehende Procedere zurückgegriffen). Die Träger stellen eine Rechnung über die verauslagten Kosten, der die Quittierung durch die TN beigelegt wird. Bei unbarer Fahrtkostenerstattung reicht der Überweisungsnachweis aus.

Sonderregelung zum AVGS-MAT

Die Teilnahme an einer AVGS-MAT erfolgt über die Eingliederungsvereinbarung, in der auch eine Entscheidung zu den Fahrtkosten getroffen wird.

Zur Teilnahme an einer Maßnahme über AVGS-MAT erhält der Kunde einen Bescheid mit dem Standardhinweis auf Vorlage der Originalunterlagen. Die Geltendmachung der Kosten erfolgt über den vorgegebenen Erklärungsbogen, den der Kunde einreicht.

Wegen der Hilfebedürftigkeit der Kunden im SGB II werden die Fahrtkosten anders als im SGB III gehandhabt und zwar zum Beginn des jeweiligen Teilnahmemonats erstattet. Aufgrund der grundsätzlichen Zustimmung zu Fahrtkosten in der Eingliederungsvereinbarung und des Teilnahmenachweises (Teilnahme und tatsächliche Dauer) durch die Trägerabrechnungen wird durch die Besonderheit des Kundenkreises SGB II auf den Einzelnachweis verzichtet. Ggf. überzahlte Fahrtkosten werden zurückgefordert.

Wiglow